

Verkündet am 11. Februar 1953
Malessa, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Käthe B [REDACTED] in K [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägorin, Revisions-
klägerin und Anschlußrevisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch den Präsi-
den der Bundesbahndirektion in K [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

2. den Lokomotivführer Matthias J [REDACTED] in
K [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte, Revisions-
beklagte und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Januar 1953 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar,
Dr. Rotberg und Hanebeck

für Recht erkannt:

Die Anschlußrevision der Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 7. November 1951 wird zurückgewiesen.

Auf die Revision der Klägerin wird das bezeichnete
Urteil insoweit aufgehoben, als es durch Zurückwei-
sung der Berufung der Klägerin einen von dieser als
Verdienstausfall verlangten Betrag von 1 465,20 DM
nebst Zinsen und ihren Anspruch auf Feststellung
der Ersatzpflicht in Höhe eines Drittels des infol-
ge des Unfalls seit dem 21. Juni 1951 entgangenen
Verdienstes aberkannt hat.

- 2 -

Die Sache wird in diesem Umfange zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Die Klägerin geriet am 3. März 1947, als sie versuchte, auf dem Gelände der Bundesbahn Kohlen zu stehlen, unter einen Zug und verlor infolge ihrer Verletzung ein Bein. Der Zug, der aus einer rückwärts fahrenden Lokomotive mit Schlepptender und einem Packwagen bestand, wurde von dem zu 2) verklagten Lokomotivführer vom Bahnhof K[REDACTED] nach dem Bahnhof K[REDACTED] gefahren. Die Gleise führen auf dieser Strecke über einen hohen Bahndamm parallel zur Straße. Auf dem anderen Gleise kam ein mit Briketts beladener Güterzug entgegen. Die Türen der Güterwagen dieses Zuges wurden während der Fahrt durch Personen, die von der Straße her auf den Bahnkörper gestiegen waren, aufgerissen, so daß ein Teil der Briketts herausfiel. Eine größere Menschenmenge las die Briketts auf, um sie mit nach Hause zu nehmen. Durch das Herausfallen der Briketts entstand eine Kohlenstaubwolke. Der verklagte Lokomotivführer wurde durch sie an der Sicht behindert. Er hielt deshalb seinen Zug an. Als er nach Vorbeifahrt des Güterzuges weiterfahren wollte, mußte er seinen Zug zur Überwindung des toten Punktes der Lokomotive zunächst 1 bis 2 m zurücksetzen. Dabei wurde die Klägerin, die unmittelbar hinter dem zurücksetzenden Zuge Kohlen sammelte, angefahren und umgeworfen. Infolge ihrer Verletzung mußte ihr das linke Bein oberhalb des Knies abgenommen werden.

Die Klägerin hat die Bundesbahn und ihren Lokomotivführer für die Hälfte des entstandenen Schadens aus unerlaubter Handlung und auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes in Anspruch genommen. Sie hat dem Lokomotivführer zum Vorwurf gemacht, er habe, obwohl ihm die Anwesenheit von Menschen auf den Gleisen erkennbar gewesen sei, den Unfall dadurch verschuldet, daß er seinen Zug ohne jedes Warnungssignal und ohne jede sonstige Vorsichtsmaßnahme zurückgesetzt habe. Der Unfall habe ihre volle Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt. Ihr wöchentlicher Verdienstausfall betrage 27 DM. Das mache für die Zeit vom 3. März



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1947 bis zum 30. Juni 1950 einen Betrag von 3 045,60 DM aus. Für die Anschaffung eines Kunstbeines seien ihr Auslagen in Höhe von 257,90 DM erwachsen.

Sie hat demgemäß beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 1 522,80 DM und weitere 128,95 DM nebst Zinsen zu zahlen;
2. den verklagten Lokführer zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 300 DM zu verurteilen und
3. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner ihr die Hälfte des weitergehenden Schadens zu ersetzen haben.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten.

Der verklagte Lokführer hat geltend gemacht, er habe die Menschenmenge vor dem Zurücksetzen seines Zuges rechtzeitig durch ein Pfeifsignal gewarnt. Das Verschulden der Klägerin überwiege derart, daß sie den ganzen Schaden allein tragen müsse. Einen Verdienstausschlag haben die Beklagten bestritten.

Das Landgericht hat unter Abweisung der weitergehenden Ansprüche die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 86 DM nebst Zinsen und den verklagten Lokführer ferner zur Zahlung von 300 DM Schmerzensgeld verurteilt. Es hat außerdem festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner ein Drittel des künftigen Schadens zu ersetzen haben. Einen Verdienstausschlag der Klägerin hat es verneint.

Gegen dieses Urteil haben alle Prozeßparteien Berufung eingelegt. Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Berufung ergänzend vorgetragen, der Lokomotivführer habe den Unfall zumindest bedingt vorsätzlich herbeigeführt. Das ergebe sich nicht nur daraus, daß er kein Pfeifsignal gegeben habe,

sondern auch daraus, daß er vor dem Unfall geäußert habe, "er werde es denen (den Kohlendieben) noch zeigen", und daß er nachher bedauert habe, daß er nicht noch mehr Menschen überfahren habe. Unter diesen Umständen könne ein Mitverschulden der Klägerin nicht ins Gewicht fallen, so daß der verklagte Lokomotivführer für den vollen Schaden hafte. Wenn man aber eine Mitverantwortlichkeit der Klägerin annehmen wolle, so müsse ihm ein weit größerer Anteil am Schaden auferlegt werden als es das Landgericht getan habe, da die Klägerin aus Not gehandelt habe, während der Lokomotivführer leichtfertig und, da seine Maschine nicht auf dem toten Punkt gestanden habe, auch ohne jede Veranlassung und unter Verzicht auf Warn- und sonstige Vorsichtsmaßnahmen zurückgesetzt habe, obwohl ihm klar gewesen sei, daß sich etwa 200 Personen auf den Gleisen befanden. Die Bundesbahn könne sich nicht auf höhere Gewalt berufen, da sie nichts für die Unterbindung der Kohlendiebstähle getan habe. Sie habe es sogar unterlassen, einen von der Straße durch eine Mauerlücke des Eisenbahngeländes zur Unfallstelle führenden Fußpfad durch Wiederausfüllung der Lücke zu sperren. Dieser erhöhten Betriebsgefahr der Bundesbahn gegenüber könne das Verschulden der Klägerin höchstens mit der Hälfte angesetzt werden.

Die Klägerin hat im zweiten Rechtszug ihre Ansprüche erhöht und für die Zeit vom 3. März 1947 bis zum 19. Juni 1951 an Auslagen

an Verdienstausfall

zusammen:

604,50 DM und

4 395,60 DM

5 000,10 DM

=====

in Rechnung gestellt, außerdem ein Schmerzensgeld von 2 500 DM gefordert.

Demgemäß hat sie vor dem Oberlandesgericht beantragt, die verklagte Bundesbahn gesamtschuldnerisch mit dem

· verklagten Lokomotivführer zu verurteilen, an die Klägerin 2 500,05 DM seitens der Bundesbahn und 5 000,10 DM seitens des Lokomotivführers und Zinsen zu zahlen; den Lokomotivführer ferner zur Zahlung von 2 500 DM Schmerzensgeld und Zinsen zu verurteilen; schließlich dem Grunde nach den Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz aus dem Unfall vom 3. März 1947 über die bisherige Klageforderung hinaus bis zur Hälfte gegenüber der Bundesbahn, in vollem Umfange gegenüber dem Lokomotivführer, gegen beide als Gesamtschuldner, für gerechtfertigt zu erklären.

Die beiden Beklagten haben mit ihrer Berufung ihre Anträge auf völlige Abweisung der Klage weiter verfolgt. Der Lokomotivführer hat sich zusätzlich darauf berufen, daß er nach seinen Dienstvorschriften nicht verpflichtet gewesen sei, vor dem Zurücksetzen des Zuges ein Signal zu geben. Er habe keine Möglichkeit gehabt, sich über das Freisein der Strecke hinter seinem Zuge zu vergewissern. Er habe die Lokomotive nicht verlassen dürfen. Das übrige Personal des Zuges sei nicht zu einer Nachprüfung verpflichtet gewesen und habe einer entsprechenden Bitte von ihm nicht Folge zu leisten brauchen. Ein Kontrollgang würde die Kohlenplünderer auch nicht davon abgehalten haben, sich weiterhin hinter seinem Zuge aufzuhalten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, auf die Berufung der Klägerin aber unter ihrer Zurückweisung im übrigen die Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner dahin erweitert, daß sie 201,25 DM mit Zinsen an die Klägerin zu zahlen haben. Einen Verdienstausfall der Klägerin hat es ebenfalls nicht angenommen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin nur insoweit, als ihr nicht ein Drittel des bisher

entstandenen und für die Zukunft zu erwartenden Verdienstaufalles zugesprochen worden ist. Sie beansprucht als Verdienstaufall nunmehr 1 465,20 DM für die Zeit bis zum 20. Juni 1950 und Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz des künftigen Verdienstaufalles in Höhe von einem Drittel.

Die Beklagten haben sich der Revision angeschlossen mit dem Ziele der völligen Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet, die der Klägerin dagegen gerechtfertigt.

1.

Das Oberlandesgericht geht bei der Bejahung eines Verschuldens des verklagten Lokomotivführers von der Feststellung aus, er habe gewußt, daß die durch das Aufreißen der Türen des entgegenkommenden Zuges auf den Bahnkörper gefallenen Briketts auch zwischen dem von ihm befahrenen Gleise gelegen haben und dort von der Menschenmenge aufgesammelt wurden. Zumindest habe er mit der Möglichkeit gerechnet, daß dieses Sammeln auch hinter dem an seiner Lokomotive hängenden Packwagen erfolge. Er habe es deshalb für nötig gehalten, vor dem Zurücksetzen seines Zuges sich darüber zu vergewissern, ob die zu befahrende Strecke frei von Menschen sei. Er sei hierzu aber von seinem Lokstand aus nicht in der Lage gewesen.

Das Oberlandesgericht konnte hieraus ohne Rechtsverstoß den Schluß ziehen, daß der verklagte Lokführer bei dieser Sachlage und dem bekannten Leichtsinne von Kohlen-

plünderern sich nicht auf den von ihm behaupteten Achtungspfeiff verlassen durfte, sondern notfalls durch das übrige Zugpersonal feststellen lassen mußte, ob die Gleise hinter dem Packwagen frei waren, bevor er zurücksetzte. Das angefochtene Urteil hebt mit Recht hervor, daß ein Pfeifen infolge der Erregung der auf etwa 200 Personen geschätzten Menschenmenge leicht überhört werden konnte, und daß es insbesondere keinen hinreichenden Hinweis darauf enthielt, daß der Zug -entgegen der Erwartung- auch rückwärts fahren konnte. Nicht zu beanstanden ist ferner die Auffassung des Oberlandesgerichts, die unerläßliche Rücksicht auf das infolge der besonderen Sachlage gefährdete Menschenleben habe dem verklagten Lokomotivführer hier unabhängig von allen für den Durchschnittsfall gegebenen Dienstvorschriften die Pflicht zu größter Vorsicht auferlegt, deren Verletzung den Vorwurf der Fahrlässigkeit begründe. Die Annahme vorsätzlichen Verhaltens des Lokomotivführers hat das Berufungsgericht dagegen mit Recht abgelehnt. weil die ihm zur Last gelegten Äußerungen vor und unmittelbar nach dem Unfall in der Verärgerung über die Kohlenplünderung gefallen seien und keinen ausreichenden Anhalt dafür böten, daß der seit langem im Dienst befindliche bejahrte und bewährte Lokomotivführer Jansen, und sei es auch nur bedingt vorsätzlich, eine Körperverletzung habe herbeiführen wollen. Einen Schluß auf eine vorsätzliche Handlungsweise hat es zutreffend auch nicht für den Fall für geboten erachtet, daß der -von der Klägerin bestrittene- Achtungspfeiff unterblieben sein sollte. Soweit in den Darlegungen des Berufungsgerichts zur Frage der Schuldart tatsächliche Feststellungen enthalten sind, ist der Bundesgerichtshof an diese verfahrensrechtlich nicht angegriffenen Feststellungen gebunden.

Das Oberlandesgericht hat auf dieser Grundlage ohne Rechtsirrtum eine fahrlässige rechtswidrige Verletzung

des Körpers der Klägerin durch die Fahrweise des Lokomotivführers angenommen, die diesen nach § 823 Abs 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Es hat ferner einwandfrei das Vorliegen einer Gefährdungshaftung der verklagten Bundesbahn unter Anwendung des § 1 RHaftpflG bejaht und dabei zugleich den Haftungsausschluß der höheren Gewalt mit der richtigen Erwägung abgelehnt; Unfälle, die durch das -schuldhafte- Verhalten von Eisenbahnbediensteten mitverursacht werden, stellen kein von außen einwirkendes außergewöhnliches Ereignis dar, wie es der Rechtsbegriff der höheren Gewalt erfordere.

II.

Das angefochtene Urteil hält auch einer rechtlichen Nachprüfung stand, soweit es sich mit der Würdigung des eigenen Verhaltens der Klägerin befaßt.

Das Oberlandesgericht verkennt nicht, daß das Verhalten der Klägerin zur Entstehung des Unfalls in entscheidendem Maße beigetragen hat und daß auch ihr Verschulden weit überwiegt, so daß zu Gunsten der Beklagten von der durch die Vorschrift des § 254 BGB gegebenen Möglichkeit einer Beteiligung der Klägerin an ihrem Schaden Gebrauch gemacht werden mußte.

Ein Rechtsverstoß ist in der vorgenommenen Schadens- teilung nicht zu erblicken. Die Abwägung, die nach § 254 BGB bei der Bewertung des mitwirkenden Verschuldens des Geschädigten vornehmlich zwischen der ursächlichen Wirkung dieses Verschuldens und der Schadensursächlichkeit des Verhaltens des Schädigers vorzunehmen ist, ist, wie der Bundesgerichtshof mehrfach ausgesprochen hat (vgl Urt des III. Zivilsenats vom 25.9.1952 -III ZR 334/51- VersR 1952,403),

Sache des Tatrichters. Seine Erwägungen können im Revisionsverfahren nur nachgeprüft werden, soweit er nicht alle für die Abwägung wesentlichen Tatumstände herangezogen hat oder ihm bei ihrer Bewertung ein Rechtsverstoß unterlaufen ist. Ein solcher Fehler des Berufungsgerichts ist jedoch hier nicht ersichtlich. Es hat das Verhalten der Klägerin sowohl wie des Lokomotivführers eingehend gewürdigt. Es war nicht daran gehindert, aus dem Verhalten beider Teile den Schluß zu ziehen, daß trotz überwiegenden Verschuldens der Klägerin auch dem Lokführer ein -wenn auch kleinerer- Teil der Schadensfolgen aufzuerlegen sei.

Ebenso hat das Oberlandesgericht bei der Prüfung der Frage, wieweit die beklagte Bundesbahn von ihrer Gefährdungshaftung aus § 1 HaftpflG mit Rücksicht auf das Eigenverschulden der Klägerin frei werde, zutreffend die Ursächlichkeit der Betriebsgefahr und des Verhaltens der Klägerin gegeneinander abgewogen. Wenn es davon abgesehen hat, aus der Grösse des Eigenverschuldens der Verletzten einen völligen Haftungsausschluß der Bundesbahn herzuleiten, so bewegt es sich dabei im Rahmen der Grundsätze, die der III. Zivilsenat in seinem Urteil vom 25. Juni 1951 (BGHZ 2, 355) aufgestellt hat und denen beizutreten ist.

III.

Dem angefochtenen Urteil kann indes insoweit nicht gefolgt werden, als es den Anspruch der Klägerin auf Entschädigung wegen Verdienstauffalls abgelehnt hat.

Das Oberlandesgericht hat verneint, daß ein schlüssiger Antritt von Beweisen für die Entstehung eines Verdienstauffalls vorliege. Darin liegt eine durch den Bundesgerichts-

hof nachprüfbare Verletzung der sich aus § 287 ZPO. ergebenden Verpflichtung des Tatrichters, alle schätzungsbegründenden Tatsachen heranzuziehen und zu würdigen (vgl den nicht veröffentlichten Beschluß des I. Zivilsenats vom 19. Dezember 1951 - I ZR 80/50 - das Urteil des III. Zivilsenats vom 1. März 1951 - III ZR 9/51 - NJW 1951, 405/ und das in BGHZ 3, 162 abgedruckte Urteil des IV. Zivilsenats vom 27. September 1951 - IV ZR 155/50 -; ferner RGZ 130, 108 und Baumbach ZPO, 21. Aufl Anm 3 A zu § 287).

Die Klägerin hatte nämlich, worauf ihre Revision mit Recht hinweist, Beweise durch mehrere Zeugen dafür angetreten, daß sie nach ihrer Rückkehr aus ihrer Evakuierung im Januar 1947, also wenige Monate vor dem Unfall, laufend als Hausschneiderin für Privatkundschaft gearbeitet habe. Sie hat weiter dargetan und durch Vorlage ihres Arbeitsbuches und von Zeugnissen belegt, daß sie seit 1922 als gelernte Schneiderin viele Jahre lang in mehreren Fachgeschäften tätig war. Sie hat auch ein Sachverständigengutachten für den Umfang des ihr ohne Unfall möglich gewesenen Verdienstes und ihre unfallbedingte Erwerbsunfähigkeit angeboten.

Die von der Klägerin gegebenen Hinweise und die von ihr angebotenen Beweise wären geeignet gewesen, dem Oberlandesgericht zusammen mit der Tatsache, daß eine gelernte Schneiderin im Alter der Klägerin nach der Lebenserfahrung ohne den Unfall mutmaßlich auch weiterhin in ihrem bereits früher ausgeübten Beruf verblieben wäre und in ihm verdient hätte. Unterlagen für eine Entscheidung nach § 287 ZPO darüber zu liefern, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Verdienstausschlag durch die Körperverletzung entstanden ist. Das Oberlandesgericht wäre verpflichtet gewesen, die Beweisangebote zu beachten.

Das angefochtene Urteil war deshalb auf die Revision der Klägerin insoweit aufzuheben, als ihr .. im Berufungsrechtszug erhöhter .. Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung für Verdienstausfall und der darauf bezügliche Feststellungsanspruch für die Zeit nach dem 21. Juni 1951 in Höhe von mehr als einem Drittel des Ausfalls aberkannt worden sind.

Die Anschlußrevision der Beklagten war dagegen zurückzuweisen.

Dem Oberlandesgericht ist aus Zweckmäßigkeitsgründen auch die Entscheidung über die gesamten Kosten des Revisionsrechtszuges vorbehalten worden.

Bundesrichter Dr. Delbrück
ist erkrankt und verhindert,
zu unterschreiben.

Dr. Kleinewefers.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Rotberg

Bundesrichter Hanebeck
ist beurlaubt und verhindert,
zu unterschreiben.

Dr. Kleinewefers.